

## SCHULMILCH – Produktlieferungen

### ✓ ZUTEILUNG DER BUDGETMITTEL:

---

Mit Bescheid vom 02.11.2017 wurde ein für das Schuljahr 2017/2018 zustehender **maximaler Beihilfebetrag** zugeteilt.

### ✓ BEIHILFEFÄHIGE PRODUKTE:

---

#### **Kategorie 0 (100% Milchanteil):**

---

- Trinkmilch und laktosefreie Trinkmilch ohne Zusätze
- Naturjoghurt, Buttermilch und Sauermilch ohne Zusätze

#### **Kategorie I (90% Milchanteil):**

---

- Getränke auf Milchbasis mit Kakao, Fruchtsaft oder natürlich aromatisiert
- Fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtsaft, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert oder ohne Fruchtsaft, natürlich aromatisiert

Den Erzeugnissen darf höchstens Zucker und/oder Honig in folgendem Ausmaß zugesetzt werden:

- Für das Schuljahr 2017/2018 bis zum 28.02.2018 maximal **7,0 %**
- Für das Schuljahr 2017/2018 ab dem 01.03.2018 maximal **6,5 %**

#### **Kategorie II (75% Milchanteil):**

---

- Fermentierte oder nicht fermentierte Milcherzeugnisse mit Fruchtzusatz, natürlich aromatisiert oder nicht aromatisiert (z.B.: Fruchtjoghurt)

Den Erzeugnissen darf höchstens Zucker und/oder Honig in folgendem Ausmaß zugesetzt werden:

- Für das Schuljahr 2017/2018 maximal **7,0 %**
- Für das Schuljahr 2018/2019 maximal **6,5 %**

#### **Ab dem 01.08.2017 bis zum 28.02.2018 gelten folgende Bestimmungen:**

Als Zucker gelten Erzeugnisse der unter den KN-Codes 1701 und 1702 aufgelisteten Positionen.

Den Erzeugnissen dürfen weder Salz, koffeinhaltiger Kaffee oder Kaffeeauszug, Fett, Süßungsmittel oder Geschmacksverstärker E620 bis E650 zugesetzt werden.

#### **Ab dem 01.03.2018 gelten folgende Bestimmungen:**

Als Zucker gelten Erzeugnisse der unter den KN-Code 1701 (Rüben- und Rohrzucker und chemisch reine Saccharose, in fester Form) aufgelisteten Positionen.

Der in Früchten nativ enthaltene oder zugesetzte Zucker ist in der maximalen Menge an zugesetztem Zucker/Honig enthalten.

Der Gehalt an Zucker und/oder Honig darf 30 g pro Portion nicht überschreiten.

Den Erzeugnissen dürfen weder Salz, koffeinhaltiger und koffeinfreier Kaffee oder Kaffeeauszug, Fett, Süßungsmittel oder Geschmacksverstärker E620 bis E650 zugesetzt werden.

**Alle Produktspezifikationen die aufgrund der angeführten Bestimmungen nur bis zum 28.02.2018 zulässig sind, müssen bis zum 01.03.2018 korrigiert an die AMA übermittelt werden! Ansonsten sind die Produkte mit diesen Spezifikationen nicht mehr beihilfefähig!**

## ✓ GEWÄHRUNG DER BEIHILFE:

Um die im Rahmen der Zuteilung zugesicherten maximalen Förderbeträge auch tatsächlich zu erhalten, sind nach erfolgter Lieferung jeweils für **ein oder drei Liefermonate (zusammengefasst)** Beihilfeanträge zu stellen.

Es sind die **aktuellen Formulare** zu verwenden:

*B3362\_05 - GBM – Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für Schulmilch und Schulmilchprodukte*

<https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Schulprogramm/Merkblaetter-und-Formulare#12142>

### **Einreichfrist:**

Beihilfeanträge müssen **innerhalb von drei Monaten** nach Ende des Lieferzeitraums bei der AMA eingelangt sein.

### **Beihilfenkürzung aufgrund verspäteter Antragstellung:**

Bei Antragstellung nach Überschreitung der Einreichfrist wird die Beihilfe wie folgt gekürzt:

- um 5 %, wenn die Frist um 1 bis 30 Tage überschritten wurde;
- um 10 %, wenn die Frist um 31 bis 60 Tage überschritten wurde;

Bei Überschreitung der Frist um mehr als 60 Tage wird die Beihilfe für jeden weiteren Tag um 1 % des verbleibenden Restbetrags gekürzt.

→ DETAILS siehe MERKBLATT - Allgemeine Beihilfenvoraussetzungen

<https://www.ama.at/Fachliche-Informationen/Schulprogramm/Merkblaetter-und-Formulare#12135>

## FACHLICHE ANSPRECHPARTNER:

Telefon: 01/331 51-

- DW 563 - Fr. Lammel
- DW 302 - Fr. Illetschko
- DW 304- Fr. Heindl

E-Mail: [schulprogramm@ama.gv.at](mailto:schulprogramm@ama.gv.at)

Fax: 01/331 51-303

*Im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes haben Ausführungen in gleicher Weise für Frauen und Männer Geltung.*